

Allgemeine Darlehensbestimmungen Mikrodarlehen¹

- Fassung 04.04.2016 -

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden.
- 1.2 Die Beratungsstelle für ThEx Mikrofinanzagentur ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- 1.3 Der Darlehensnehmer hat der ThEx Mikrofinanzagentur unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens auf dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen.
- 1.4 Für eine spätere Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind die anfallenden Belege (Rechnungskopien inkl. Bezahlnachweis) zehn Jahre lang aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

2. Auszahlung der Mittel

- 2.1 Die Mittel werden dem Darlehensnehmer nach Eingang des unterzeichneten Darlehensvertrages bei der TAB ausgezahlt.
- 2.2 Die Mittel sind zurückzuzahlen, soweit sie vom Darlehensnehmer nicht bestimmungsgemäß eingesetzt werden können.
- 2.3 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung der Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die TAB die Auszahlung der Mittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die TAB ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen bzw. die sofortige Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn
 - a) sich der Umfang der veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
 - b) sich der Anteil der öffentlichen oder anderer Finanzierungsmittel erhöht.
- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird und die TAB diesem Anliegen zustimmt

4. Zahlungen an die TAB

Alle Zahlungen werden von der TAB im Lastschriftverfahren eingezogen.

5. Zinstermine

Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die TAB (Wertstellung) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs von Tilgungsbeträgen auf dem Konto der TAB. Es gelten die in der Darlehenszusage genannten Zinstermine.

6. Vorzeitige Rückzahlung

- 6.1 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig zurückzuzahlen.
- 6.2 Vorzeitige Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer wird die ThEx Mikrofinanzagentur

unverzüglich unterrichten, wenn

- a) sich Name, Anschrift, ggü. der TAB nachgewiesene Vertretungsmacht (insbesondere Vollmacht) ändern oder erlöschen.
Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister, Partnerschaftsregister) eingetragen ist und ihre Änderung oder ihr Erlöschen in dieses Register eingetragen sind.
- b) sich die Rechtsform oder der Unternehmensgegenstand ändern,
- c) er weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben bei anderen Stellen beantragt oder erhalten hat,
- d) Kündigungsgründe nach Ziffer 9 eintreten,

8. Prüfungs- und Informationsrechte

- 8.1 Die TAB oder deren Beauftragte sind berechtigt, vom Darlehensnehmer alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren sowie den Betrieb des Darlehensnehmers zu besichtigen, sofern dies zur Beurteilung des Darlehens notwendig ist.
- 8.2 Die ThEx Mikrofinanzagentur ist berechtigt, der TAB oder einem von ihr Beauftragten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Kreditunterlagen zu gewähren.
- 8.3 Die TAB oder durch sie Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Darlehensnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten trägt der Darlehensnehmer.
- 8.4 Diese Prüfungsrechte gelten auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Rechnungshof, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof.
- 8.5 Die TAB ist berechtigt, zusätzlich weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, jederzeit Auskünfte bei öffentlichen Registern einzuholen, dort Einsicht zu nehmen und auf Rechnung des Darlehensnehmers Abschriften zu beantragen, die die TAB zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich hält. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die TAB das Bankgeheimnis wahren.
- 8.6 Die ThEx Mikrofinanzagentur ist berechtigt, den vorgenannten Stellen oder einem von diesen Stellen Beauftragten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

- 9.1 Die TAB ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 9.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Darlehen zu Unrecht erlangt wurde (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben, die für die Entscheidung über die Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung waren),
 - b) das Darlehen nach Auszahlung nicht für den im Darlehensvertrag festgelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist, der Darlehensnehmer die Verwendung des Darlehens nicht ordnungsgemäß und fristgerecht belegen kann oder der Darlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

¹Die Mittel für den Darlehensfonds werden anteilig aus dem Europäische Sozialfonds (ESF) und aus Mitteln der nationalen Kofinanzierung des Freistaates Thüringen zur Verfügung gestellt.

- c) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung oder Verlagerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteils),
 - d) der Darlehensnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - e) der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung verletzt,
 - f) die Vermögenslage des Darlehensnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenzverfahrens; Liquidation, Ladung zur bzw. sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 900 ZPO),
- 9.3 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

10. Mehrzinsen

- 10.1 Der vom Darlehensnehmer zu entrichtende vertragliche Zinssatz erhöht sich nach Tz. 9.2 a und b vom Tag der Auszahlung des Darlehens an, nach Tz. 9.2 c bis f vom Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes an auf fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB.
- 10.2 Alle Vorteile, die dem Darlehensnehmer aus einer vertragswidrigen Verwendung des Darlehens erwachsen, sind an die TAB abzuführen.

11. Änderungen des Darlehensvertrages und der ADB

- 11.1 Änderungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht vereinbart.
- 11.2 Änderungen dieser ADB sind zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereithält, und werden dem Darlehensnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Darlehensnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich widerspricht.

12. Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.
- 12.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Subventionserhebliche Tatsachen

- 13.1 Bei dem Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) gilt.
- 13.2 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, der ThEx Mikrofinanzagentur unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen, oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die im Antrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der ThEX Mikrofinanzagentur und/ oder der TAB zu machen sind, oder die eine Kündigung des Darlehens begründen.
- 13.3 Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Erfurt.

Erfurt, den 04.04.2016

Thüringer Aufbaubank

als Treuhänderin des Mikrodarlehensfonds
des Freistaates Thüringen